

Maßnahmeblatt
zur Durchführung der investiven Förderung von Imkern im Freistaat Thüringen für
das Antragsjahr 2012

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 (ABl. EG Nr. L 299) über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)
hier: Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse
- Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L163 S. 83) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen im Bienenzuchtsektor in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung
- Programm des Freistaates Thüringen zum Förderprogramm Bienenzüchterzeugnisse für das EU-Haushaltsjahr 2012
- Beschluss der Kommission vom 14.09.2010 zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Programms zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates und zur Festlegung der EU-Beteiligung seiner Finanzierung
- Thüringer Landeshaushaltsordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die geplanten Investitionen müssen der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen dienen.
- Förderfähig sind Imker mit Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in Thüringen. Imker im Sinne dieses Maßnahmeblattes sind auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die Honigbienen halten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Es wird ausschließlich die Anschaffung der unter Nr. 4 dieses Maßnahmeblattes aufgeführten neuen Maschinen und Gerätschaften gefördert.
- Für die getätigten Investitionen besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
- Anfänger sind Imker, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen. Als Beginn der

Bienenhaltung wird die erstmalige Meldung bei der Tierseuchenkasse mit Zuteilung der Tierseuchenkassen-Nummer sowie der Zuteilung der Personenident-Nummer (PI) durch das zuständige Landwirtschaftsamt definiert. Der Anfängerstatus gilt von diesem Zeitpunkt an für 5 Jahre.

- Die Sonderbedingungen für Anfänger gelten in diesem Zeitraum nur für die Erstförderung. Anfänger müssen **den Abschluss** an einem vom Landesverband Thüringer Imker e.V. (LVThI) anerkannten Anfängerlehrgang für Imker nachweisen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung wird als Zuwendung in Form von Zuschüssen gewährt (Projektförderung, Anteilsfinanzierung).
- Die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 500,00 Euro.
- Das maximal zuwendungsfähige Investitionsvolumen ist auf 3.000,00 Euro begrenzt.
- Der Zuschuss kann bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- Imker, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erhalten keine Förderung der Mehrwertsteuer.
- Rabatte und gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti können grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

4. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind folgende Maschinen und Gerätschaften:

- Honigschleudern
- Entdeckelungsmaschinen und -gerätschaften
- Honigabfülltechnik- und -lagerbehälter
- Honigauftauferäte
- Honigpumpen, -rührwerke und -fräsen
- Mittelwandpressen
- Wachsschmelzer und Wachsklängeräte
- Refraktometer
- Hebe- und Transporthilfen für Beuten
- Magazinbeuten aus Holz
- Anfängerset mit Maschinen und Gerätschaften zur Grundausstattung. Das Anfängerset kann bestehen aus maximal 5 Holzmagazinbeuten, einer 4-Wabenschleuder, dem Entdeckelungsgeschirr, einem Honigsiebsatz sowie einem Abfüll- bzw. Lagergefäß.

Alle Verarbeitungsgeräte und Lagerbehälter werden nur in der Ausführung Edelstahl gefördert.

Imkerzubehör mit einem Anschaffungswert von jeweils unter 50,00 Euro und Verkaufsbinde für Honig sind von der Förderung ausgeschlossen.

5. Antragstellung

- Der Förderantrag besteht aus dem Antragsformular (s. Anlage zum Maßnahmeblatt) und einem Kostenangebot. Für die Antragstellung ist ausschließlich das jeweils gültige Antragsformular der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) zu verwenden. Dieses Maßnahmeblatt wird ausdrücklich zum Bestandteil des Antragsformulars erklärt.
- Das Antragsformular kann beim Landesverband Thüringer Imker e. V. (LVThI) angefordert bzw. auf den Internetseiten www.tll.de oder www.lvthi.de als Datei im pdf-Format abgerufen werden.
- Im Antrag ist die durch das zuständige Landwirtschaftsamt zugeteilte Personenident-Nummer (PI) sowie die Tierseuchenkassen-Nummer anzugeben.
- Anfänger haben zusätzlich eine Bescheinigung über den Abschluss eines vom LVThI anerkannten Anfängerlehrgangs für Imker vorzulegen.

6. Verfahrensablauf

- Bewilligungsstelle ist die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL).
- Die Imker reichen die Anträge **vor der Anschaffung** der investiven Güter ausschließlich über den Postweg dort ein.
- Der Förderantrag muss **vollständig spätestens bis 29.02.2012** (Ausschlussfrist) bei der TLL vorliegen. Unvollständig ausgefüllte Antragsunterlagen werden unbearbeitet zurückgesandt.
- Da die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, erfolgt die Bewilligung nach folgender Rangfolge:
 1. Erstförderung für Anfänger
 2. Imker, die bisher nicht gefördert wurden
 3. Imker, die bereits in den letzten 5 Jahren einen Zuwendungsbescheid erhalten haben.
 Innerhalb der Gruppen entscheidet das Datum des Posteingangs.
- Die TLL prüft die eingegangenen Anträge und bestätigt die Antragstellung sowie erlässt zu einem späteren Zeitpunkt einen Bescheid.
- Der LVThI gibt zu den gestellten Förderanträgen eine fachliche Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme wird durch die TLL eingeholt.
- Der Antragsteller darf erst die beantragten Gegenstände kaufen, wenn ihm ein Zuwendungsbescheid erteilt worden ist. Das Einholen von Kostenangeboten gilt noch nicht als Maßnahmebeginn.
- Der Termin, bis zu dem der Verwendungsnachweis spätestens bei der TLL einzureichen ist, wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis besteht

aus Rechnungen und Zahlungsbelegen (**im Original sowie zusätzlich in einfacher Kopie**) über den Kauf der Investitionsgüter sowie einem Sachbericht. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen und soll in kurzer Form das Ergebnis der geförderten Maßnahme beschreiben.

- Die TLL prüft den Verwendungsnachweis und übergibt nach durchgeführter mängelfreier Prüfung die Auszahlungsunterlagen an die Zahlstelle im Thüringer Landesverwaltungsamt.

7. Veröffentlichung der Förderdaten

Das nachstehende Merkblatt „Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten“ ist zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005¹ und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008² sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Wenn es sich bei dem Empfänger um eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, handelt, gilt die vorstehende Veröffentlichungspflicht nicht.

Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Zu veröffentlichen sind die Namen von juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet (www.agrar-fischerei-zahlungen.de).

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen bleiben unberührt. Soweit von einer Veröffentlichung eine natürliche Person oder eine Personenvereinigung, an der eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, betroffen ist, wird hinsichtlich des Umgangs mit den personenbezogenen Daten der natürlichen Personen und der Verfahren für die Ausübung ihrer Rechte auf die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auf die §§ 4 Absatz 6 und 11 ff des Thüringer Datenschutzgesetzes⁴ verwiesen.

Danach kann ein Betroffener den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann er daneben grundsätzlich ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten geltend machen, die Geltendmachung dieser Rechte ist nicht an eine besondere Form gebunden und erfolgt gegenüber der Bewilligungsstelle. Darüber hinaus kann der Betroffene der Bewilligungsstelle gegenüber schriftlich begründen, dass der rechtmäßigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten schutzwürdige, sich aus seiner besonderen persönlichen Lage ergebende Interessen entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur in ganz besonderen, in der Person des Betroffenen liegenden wichtigen Ausnahmefällen, z. B. bei drohender Gefahr für Leib oder Leben, eine Interessenlage gegeben ist, die der Veröffentlichung der Informationen entgegensteht.

¹ EU-ABL. L 209/1 vom 11.08.2005 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr.1437/2007, EU-ABL. L 322/1 vom 7.12.2007

² EU-ABL. L 76/28 vom 19.03.2008 i.d.F. der Verordnung (EU) Nr. 410/2011, EU-ABL. L 108/24 vom 28.4.2011

³ EU-ABL. L 281 vom 23.11.1995, i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, EU-ABL. L 284 vom 31.10.2003

⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 10.10.2001, S. 276